

TE Vwgh Beschluss 2009/4/23 2009/09/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2009

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §32a Abs4;
B-VG Art132;
VStG §9 Abs7;
VwGG §27;
VwGG §34 Abs1;

1. AuslBG § 32a gültig von 01.07.2020 bis 30.06.2020 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 98/2020
2. AuslBG § 32a gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
3. AuslBG § 32a gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
4. AuslBG § 32a gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
5. AuslBG § 32a gültig von 01.05.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
6. AuslBG § 32a gültig von 01.09.2009 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
7. AuslBG § 32a gültig von 01.01.2007 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2006
8. AuslBG § 32a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
9. AuslBG § 32a gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VStG § 9 heute

2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Bachler und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, in der Beschwerdesache der B Immobilienverwertungs GesmbH in W, gegen den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit einer Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (weitere Parteien: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesminister für Finanzen), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Auf Grund des Vorbringens der beschwerdeführenden Partei in der an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten, als Devolutionsantrag bezeichneten und inhaltlich als Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 B-VG zu wertenden Eingabe sowie der dazu vorgelegten Beilagen, insbesondere des Bescheides des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 9. Bezirk (in der Folge: MBA) vom 31. Juli 2008, und der von der beschwerdeführenden Partei dagegen erhobenen Berufung, ergibt sich Folgendes: Auf Grund des Vorbringens der beschwerdeführenden Partei in der an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten, als Devolutionsantrag bezeichneten und inhaltlich als Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132, B-VG zu wertenden Eingabe sowie der dazu vorgelegten Beilagen, insbesondere des Bescheides des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 9. Bezirk (in der Folge: MBA) vom 31. Juli 2008, und der von der beschwerdeführenden Partei dagegen erhobenen Berufung, ergibt sich Folgendes:

Mit Bescheid des MBA vom 31. Juli 2008 wurde Frau Dipl. Ing. B.B. schuldig erkannt, sie sei als handelsrechtliche Geschäftsführerin und damit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der beschwerdeführenden Gesellschaft mit Sitz in W. dafür verantwortlich, dass diese Gesellschaft zumindest am 25. September 2007 auf der Baustelle in W. einen näher bezeichneten polnischen Staatsangehörigen beschäftigt habe, obwohl für diesen keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen bzw. Bestätigungen ausgestellt gewesen sei. Die Geschäftsführerin habe dadurch eine Übertretung gemäß § 32a Abs. 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) begangen. Es wurde über sie gemäß § 28 Abs. 1 Z. 6 AuslBG iVm § 9 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 200,-- (im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 10 Stunden) verhängt. Darüber hinaus erfolgte ein Ausspruch über die Haftung des beschwerdeführenden Unternehmens gemäß § 9 Abs. 7 VStG. Mit Bescheid des MBA vom 31. Juli 2008 wurde Frau Dipl. Ing. B.B. schuldig erkannt, sie sei als handelsrechtliche Geschäftsführerin und damit zur Vertretung nach außen

berufenes Organ der beschwerdeführenden Gesellschaft mit Sitz in W. dafür verantwortlich, dass diese Gesellschaft zumindest am 25. September 2007 auf der Baustelle in W. einen näher bezeichneten polnischen Staatsangehörigen beschäftigt habe, obwohl für diesen keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen bzw. Bestätigungen ausgestellt gewesen sei. Die Geschäftsführerin habe dadurch eine Übertretung gemäß Paragraph 32 a, Absatz 4, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) begangen. Es wurde über sie gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 6, AuslBG in Verbindung mit Paragraph 9, VStG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 200,- (im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 10 Stunden) verhängt. Darüber hinaus erfolgte ein Ausspruch über die Haftung des beschwerdeführenden Unternehmens gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG.

Dagegen erhob die beschwerdeführende Partei mit Schriftsatz vom 28. August 2008 Berufung an die belangte Behörde, über die nach dem Beschwerdevorbringen bisher nicht entschieden wurde.

Die vorliegende Säumnisbeschwerde ist jedoch - abgesehen von dem ihr weiterhin anhaftenden Formgebrechen der mangelnden Unterschrift eines Rechtsanwaltes - aus folgenden Gründen aussichtslos, weshalb sich die Erteilung eines Verbesserungsauftrages erübrigt (vgl. die hg. Beschlüsse vom 26. Juni 1952, Slg. 2592/A, und vom 20. Dezember 1995, Zl. 94/19/1382): Die vorliegende Säumnisbeschwerde ist jedoch - abgesehen von dem ihr weiterhin anhaftenden Formgebrechen der mangelnden Unterschrift eines Rechtsanwaltes - aus folgenden Gründen aussichtslos, weshalb sich die Erteilung eines Verbesserungsauftrages erübrigt vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 26. Juni 1952, Slg. 2592/A, und vom 20. Dezember 1995, Zl. 94/19/1382):

Gemäß Art. 132 B-VG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist jedoch eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanklage- und für Finanzstrafsachen. Gemäß Artikel 132, B-VG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. In Verwaltungsstrafsachen ist jedoch eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht zulässig; dies gilt nicht für Privatanklage- und für Finanzstrafsachen.

Der Schuld- und Strafausspruch hinsichtlich einer Übertretung von § 32a Abs. 4 AuslBG wie auch der Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG sind eindeutig dem Begriff der "Verwaltungsstrafsache" iS von Art. 132 B-VG zuzuordnen. Daraus folgt, dass die vorliegende Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Verwaltungsstrafsache erhoben wurde, ohne dass hierfür eine rechtliche Grundlage gegeben wäre. Der Schuld- und Strafausspruch hinsichtlich einer Übertretung von Paragraph 32 a, Absatz 4, AuslBG wie auch der Haftungsausspruch gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG sind eindeutig dem Begriff der "Verwaltungsstrafsache" iS von Artikel 132, B-VG zuzuordnen. Daraus folgt, dass die vorliegende Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Verwaltungsstrafsache erhoben wurde, ohne dass hierfür eine rechtliche Grundlage gegeben wäre.

Da somit der Säumnisbeschwerde die offenbare Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entgegensteht, war die Beschwerde ohne weiteres Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung als unzulässig zurückzuweisen. Da somit der Säumnisbeschwerde die offenbare Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entgegensteht, war die Beschwerde ohne weiteres Verfahren gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung als unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 23. April 2009

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist
Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009090055.X00

Im RIS seit

21.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at